

N i e d e r s c h r i f t

über die 44. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz

am 23. Oktober 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5218](#)
Anhörung
 - *Landwirtschaftskammer Niedersachsen* 4
 - *Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.* 10
 - *Niedersächsischer Landesrechnungshof* 12

2. **Das Tierwohl in der Nutztierhaltung durch Entbürokratisierung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes fördern**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5310](#)
 - Einbringung des Antrags* 16
 - Verfahrensfragen* 16

3. **Terminangelegenheiten (abgesetzt)** 17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Karin Logemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Alexander Saade (SPD)
6. Abg. Thore Güldner (i. V. d. Abg. Dennis True) (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Dirk Toepffer (i. V. d. Abg. Katharina Jensen) (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Hartmut Moorkamp (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Britta Kellermann (i. V. d. Abg. Christian Schroeder) (GRÜNE)
14. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:30 Uhr bis 14:28 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 41. und die 42. Sitzung.

*

Änderung der Tagesordnung

Der **Ausschuss** setzt den Tagesordnungspunkt 3 einvernehmlich von der Tagesordnung ab.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5218](#)

direkt überwiesen am 06.09.2024

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

Anhörung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

Anwesend:

- *Gerhard Schwetje, Präsident*
- *Dr. Bernd von Garmissen, Direktor*

Gerhard Schwetje: Wir freuen uns natürlich, dass wir zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nicht nur eine schriftliche Stellungnahme, die wir Ihnen am 19. September zugeschickt haben, abgeben konnten, sondern heute noch einmal mündlich auf die Schwerpunkte eingehen können.

Wir werden insbesondere zu fünf Punkten etwas sagen: zur Wählbarkeit, zur Schaffung eines neuen Geschäftsbereichs, zum Kammerbeitrag, zu den Pensionslasten und zur Betrachtung der Mischarbeitsplätze, die allerdings nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs sind.

Wir finden es ausgesprochen erfreulich, dass Sie uns mit der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung entgegengekommen sind, wonach die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei uns die sogenannte Wahlgruppe 2 bilden, gesenkt werden. Wählbar ist danach schon jemand, der pro Woche etwas mehr als 19 Stunden tätig ist. Die Hürde lag früher höher. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Forstwirtschaft in Teilzeit tätig. Von daher war es schwierig, eine Gruppe zu finden, die die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertritt. Vielen Dank dafür, dass § 7 Abs. 1 Satz 3 geändert werden soll.

Wir sehen es ebenfalls als positiv an, dass es im Dialog mit der Landesregierung möglich war, eine Lösung bezüglich eines für die Kammer sehr schwer zu lesenden Punktes des Koalitionsvertrages zu finden. So sollen die Auftragsangelegenheiten zusammen mit der Kammer neu geregelt werden. Das bedeutet, dass wir in der Kammer in einem neuen Geschäftsbereich 7 das im Koalitionsvertrag angesprochene Pflanzenschutzamt, die Prüfdienste und auch die nicht im Koalitionsvertrag angesprochene Düngbehörde - drei wichtige hoheitliche Aufgaben, die wir für

das Land wahrnehmen - zusammenfassen, wobei bei der schon immer klaren Zuordnung, wonach das ML vorgibt, wie gearbeitet wird, die Besetzung der Leitungsfunktionen im Einvernehmen erfolgt. Das heißt, die Landwirtschaftskammer behält die Personalhoheit, findet in ihren Gremien die jeweils entsprechende Person - einen Geschäftsbereichsleiter, eine Fachbereichsleiterin -, und das Ministerium erteilt im Nachhinein das Einvernehmen. Das kennen wir in ähnlicher Art und Weise bereits im Zusammenhang mit der Besetzung der Position des Kammerdirektors. Das soll künftig auch auf andere Leitungsfunktionen - aus unserer Sicht geht es hierbei um etwa zehn Positionen - angewendet werden. Wir empfinden dies als relativ fairen Kompromiss zwischen der Landesregierung und dem Parlament, wenn es dieses Gesetz so verabschiedet, auf der einen Seite und der Kammer auf der anderen Seite.

Ein schwieriges Thema ist der Kammerbeitrag. Nach dem Gesetzentwurf soll als Grundlage für den Kammerbeitrag nicht mehr auf den Einheitswert abgestellt werden. Wir brauchen einen neuen Parameter. Dieser ist künftig der Grundsteuermessbetrag. Die Kammer muss dann, ähnlich wie die Kommunen bei der Grundsteuer, einen Hebesatz festlegen. Als Besonderheit kommt hinzu, dass die Finanzverwaltung, die traditionell nicht nur bei uns in Niedersachsen, sondern überall dort, wo es Landwirtschaftskammern gibt, den Beitrag erhebt, dies nicht mehr machen möchte. Wir haben uns auf dem Weg der Diskussion mit dem ML zu der Lösung durchgerungen, dass die Kammer die Beiträge selbst erhebt. Für uns stellt es eine große Herausforderung dar, eine Organisationseinheit zu schaffen, die die Beiträge erhebt, da wir bisher keine eigenen Mitgliederlisten haben. Diese Listen lagen bisher im Hoheitsbereich der Kommunen und der Finanzverwaltung. Wir sind darauf angewiesen - und befinden uns hierbei auch auf einem guten Weg -, dass uns die Kommunen und die Finanzverwaltung die entsprechenden Daten zuleiten, damit wir dann die Kammerbeiträge 2025 - also nicht in irgendeiner fernen, sondern in nahe Zukunft - erheben können. Hier wird also eine Grundlage geschaffen, die wir für positiv halten.

Ich komme nun zu den Mischarbeitsplätzen. Im Laufe der Jahre hat sich die Anzahl der Mischarbeitsplätze erheblich reduziert. Es gibt nur noch wenige Bereiche, in denen Mischarbeitsplätze zwischen hoheitlichem Bereich und nicht hoheitlichem Bereich von der Kammer genutzt werden. Ein typisches Beispiel ist die Rissbeurteilung im Fall von Wolfsrissen durch unsere Förster, die landesweit präsent sind und sehr schnell vor Ort sein können, um den Schaden aufzunehmen. Das MU hatte den Wunsch, dass diese Aufgabe übernommen wird, was wir dann auch getan haben. Da nicht zu kalkulieren ist, wann und wo Wölfe Schäden verursachen, können wir kein Personal vorhalten, das sozusagen im hoheitlichen Bereich - etwa an der Küste, im Harz oder in der Lüneburger Heide - nur darauf wartet, ob irgendwo Wolfsrisse gemeldet werden. Für diese Art von Mischarbeitsplätzen hätten wir gern eine Regelung.

Dr. Bernd von Garmissen: Auch ich bedanke mich dafür, dass wir zu diesen für uns wichtigen Gesetzesänderungen Stellung nehmen können. Auch ich beziehe mich im Wesentlichen auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Einen wesentlichen Punkt hat unser Präsident gerade angesprochen. Es geht darum, dass wir durch § 23 a (alt), wonach die Landwirtschaftskammer organisatorisch und personell sicherzustellen hat, dass die Auftragsangelegenheiten getrennt von ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrgenommen werden, in den letzten Jahren aufgerufen waren, die Dinge getrennt darzustellen, umzusetzen und zu finanzieren. Das war eine wichtige Änderung der letzten Novelle von 2017. In der Zeit seither ist uns vieles gelungen. Es hat sich allerdings an einigen weni-

gen Punkten herausgestellt, dass es sehr effizient und wichtig ist, wenn eine Mischung stattfinden kann. Dies ist auch in jedem Landkreis bei der Wahrnehmung von Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises gängige Übung.

Zusätzlich zu der Wolfsrissbegutachtung habe ich noch zwei weitere Beispiele. Wir machen Versuche im Pflanzenschutz und machen auch Sortenversuche für das Land Niedersachsen. Es macht wenig Sinn, dass auf der einen Fläche ein „hoheitlicher“ Mähdrescher und auf einer anderen Fläche daneben ein „selbstverwalteter“ dreschen, weil wir die Arbeit nicht gemeinsam durchführen können.

Außerdem haben wir die Beratungen zum Pflanzenschutzgesetz übernommen. Wir sind gerade gemeinsam mit dem Land unterwegs, eine Pflanzenschutzmittel-Reduktionsstrategie in die Landwirtschaft zu bringen. Eine solche Strategie macht am meisten Erfolg, wenn sie im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes mit den anderen Aspekten des Pflanzenbaus gesehen wird und die Beratung nicht getrennt erfolgt. Der Landwirt möchte seinen Pflanzenbau schließlich ganzheitlich verstehen, nicht aber abgehackt in unterschiedliche Teile. Deswegen wäre es auch für diesen Bereich sehr wichtig, dass eine Mischung vorgenommen werden kann.

Das wäre aus unserer Sicht eventuell mit dem geltenden Gesetz möglich. Aber wir haben immer wieder erlebt, dass im Ministerium eine Auslegung des § 23 a stattfindet, die eine solche Mischung grundsätzlich nicht zulässt. Auf der anderen Seite sind wir aber mit dem ML einig darin, dass diese wenigen und auch aufzählbaren Mischungen wichtig sind. Deswegen haben wir vorgeschlagen, die Bestimmung des § 23 a (alt) um einen einfachen Satz zu ergänzen, der da lautet:

„Das für die jeweilige Auftragsangelegenheit zuständige Ministerium kann eine Ausnahme zulassen.“

Damit hätte das ML die alleinige Hoheit darüber, an welcher Stelle so etwas stattfindet. Wir haben dann gemeinsam die Möglichkeit, zu definieren, wo das Sinn macht und wo es keinen Sinn macht. Eine solche Änderung legen wir Ihnen sehr ans Herz.

Ich komme nun zu einem weiteren für uns sehr wichtigen Punkt, nämlich zu § 31 bzw. der zukünftigen Aufteilung von Pensionslasten zwischen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Land Niedersachsen.

Wir übernehmen gerne sehr viele hoheitliche Aufgaben vom Land. Das Land wünscht allerdings, dass wir für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Beamtinnen und Beamte einsetzen. Die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten ist in der aktiven Zeit finanziell günstiger. Aber eine Beamtin/ein Beamter kostet den jeweiligen Träger der Beamtenschaft ein Leben lang etwas. Im Fall unserer Beamtinnen und Beamten ist dies die Landwirtschaftskammer. Deshalb müssen wir uns mit dem Land darüber verständigen, wie diese Pensionslasten langfristig verteilt werden.

Hierbei befinden wir uns auf einem guten Weg. Wir haben vor zwei Jahren die Vereinbarung getroffen, dies gemeinsam mit dem Finanzministerium und dem Landwirtschaftsministerium zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe tagt. Wir haben bereits Zahlen zusammengetragen. Wir machen dies auf Augenhöhe zwischen dem Land und der Landwirtschaftskammer. Letztlich geht es um Beamtinnen und Beamte, die bei der Landwirtschaftskammer tätig sind.

Deswegen hat es uns sehr überrascht, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf - das Gesetz sollte eigentlich wegen des Kammerbeitrages geändert werden - eine Verordnungsermächtigung vorgesehen ist, wonach sich das Land eigenständig und ohne dass die Landwirtschaftskammer beteiligt sein muss eine solche Regelung treffen kann. Wir empfinden es auch vor dem Hintergrund der Gespräche, die jetzt stattfinden, nicht als faire Lösung und auch nicht als Suche nach einer Lösung in einem Miteinander, wenn etwas, was uns in unserer Eigenverantwortlichkeit und unserer Planungshoheit so direkt trifft, durch eine Verordnungsermächtigung des Landes ohne unsere Beteiligung einseitig durch das Land geregelt werden kann. Wir plädieren sehr dafür, dass der Weg, der eingeschlagen worden ist, fortgesetzt wird. Wir befinden uns in Verhandlungen, und wir sind auf einem guten Weg.

Das ist kein einfacher Bereich. In den letzten 50 Jahren ist diese Materie sechsmal angefasst worden. Man muss gucken, welche Beamten in welcher Zeit tätig waren. Es geht hier auch um Verlässlichkeit. Wir stellen derzeit gerade neue Beamte für den Bereich Konsumcannabisgesetz ein. Es ist Wunsch des ML, dass hierfür Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden. Wenn wir einen solchen Auftrag wahrnehmen, müssen die Dinge wirklich fair und auf Augenhöhe gemeinsam beschlossen werden und dürfen nicht durch Verordnung vorgegeben werden.

Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU): Sie haben sehr deutlich die Problematik des § 23 a angesprochen und eine aus der Sicht der Landwirtschaftskammer nachvollziehbare und relativ einfache Lösung angeboten, die in dem Hinzufügen eines einfachen Satzes besteht. Und Sie haben auch bereits Beispiele skizziert. Können Sie noch einmal etwas deutlicher machen, was die Trennung zwischen hoheitlichen Aufgaben und Selbstverwaltungsaufgaben aus der Sicht der landwirtschaftlichen Praxis bedeutet und wie die Trennung das Leben verkompliziert?

Dr. Bernd von Garmissen: Ich möchte in diesem Zusammenhang gern auf den Gesichtspunkt der Beratung im Bereich des Pflanzenschutzes eingehen. Bei den Wolfsrissbegutachtungen und den Versuchen im Pflanzenbereich geht es eher um die Frage der effizienten Mittelverwendung. Es hat weniger mit der Außenwirkung als viel mehr mit dem effizienten Einsatz von Landesmitteln, dass wir die Personen, die ohnehin schon vor Ort sind, in den Einsatz bringen.

Im Bereich der Pflanzenschutzmittelberatung müssen wir, um eine Pflanzenschutzmittelreduktion hinzubekommen, was unser aller Ziel ist - dazu stehen wir ausdrücklich -, die Landwirte mitnehmen. Wir können sie nicht zu uns zwingen, sondern sie müssen sozusagen freiwillig zu uns in die Beratung kommen, weil wir ein gutes Angebot vorhalten. Die Mischung der Beratung, die nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgeschrieben ist, mit der Beratung zu den anderen Belangen des Pflanzenbaus ist ein wirksamer Weg, um die Landwirte mitzunehmen.

Die Landwirte brauchen, wenn wir ihr Vertrauen gewinnen wollen, einen Ansprechpartner, der sie als einzelne Person ganzheitlich zu ihren Belangen und den Einsparmöglichkeiten berät. Das gelingt aber nicht mit einer harten Trennung, bei der ein Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer etwa zu Düngung und Fruchtfolge berät und zu Fragen zum Pflanzenschutz auf einen Kollegen, der in einem anderen Büro sitzt, verweist. Wir haben die Sorge, dass dann, wenn wir dies so täten, die Beratung zum Pflanzenschutz durch die Firmen und großen Konzerne, die in diesem Bereich keineswegs untätig sind, erfolgen würde, nicht aber durch die Landwirtschaftskammer, die über die Fachexpertise verfügt und den Auftrag hat, eine Pflanzenschutzmittel-Reduktionsstrategie gemeinsam mit den Landwirten umzusetzen.

Pro Bezirksstelle geht es hier um zwei oder drei Personen, und diese sollten ganzheitlich beraten können. Deswegen sollte in diesem Zusammenhang eine Abweichung von dem Grundsatz des Trennungsgebots - auf der einen Seite der Auftrag des Landes Niedersachsen nach dem Pflanzenschutzgesetz und auf der anderen Seite die eigene Aufgabe der Landwirtschaftskammer der Beratung im Pflanzenbaubereich - ermöglicht werden.

Wir sind in dieser Sache keineswegs uneins mit dem ML. Ein solcher Satz, wie wir ihn vorschlagen, soll die Diskussion erleichtern und dem zuständigen Ministerium die Möglichkeit eröffnen, Ausnahmen zuzulassen. Wir hätten daran dann keine Aktien. Die Sache selber würde davon aber profitieren.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Ihre Argumentation zu dem § 23 a in der geltenden Fassung ist total verständlich. Sie haben einige Fälle aufgezählt und betont, dass das lediglich einige wenige Bereiche betrifft.

Bei der von Ihnen vorgeschlagenen Ergänzung handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Ich könnte mir vorstellen - damit orakele ich allerdings ein wenig -, dass dies als eine Art Freifahrtsschein angesehen werden könnte. Deshalb meine Frage: Kann man nicht konkret benennen, für welche Bereiche Ausnahmen zugelassen werden sollen? Wenn es sich nur um wenige Fälle handelt, wäre dies sicherlich möglich.

Außerdem interessiert mich, ob es aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes rechtliche Probleme entstünden, wenn dem Vorschlag der Landwirtschaftskammer gefolgt würde oder aber die in Betracht kommenden Fälle explizit genannt würden.

Was die Pensionslasten angeht, bin ich etwas überrascht, zu hören, dass es gute Gespräche gibt, die jetzt aber unterbrochen worden sind. Ein wenig ist Druck dadurch entstanden, dass die Frage der Kammerbeiträge bis Ende des Jahres bereinigt sein soll. Wir alle haben vor diesem Hintergrund ein Interesse daran, die Beratungen zügig zu gestalten. Ich fände es schade, wenn es nicht möglich wäre, eine Regelung zu treffen. Weshalb haben die Dinge aus Sicht der Landwirtschaftskammer den dargestellten Verlauf genommen?

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD): Wir haben zunächst einmal die Regelungen betrachtet, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind. Dazu befinden wir uns im Austausch mit dem Fachministerium. Sofern Sie dem Vorschlag der Landwirtschaftskammer nähertreten wollen, werden wir ihn für die weiteren Beratungen natürlich intensiver prüfen.

Gerhard Schwetje: Wir haben zu dem, was Herr Dr. von Garmissen vorgetragen hat, versucht, mit unserem Vorschlag den Ball sozusagen in das zuständige Ministerium zu spielen. Sofern beabsichtigt würde, die drei in Betracht kommenden Fälle konkret aufzuzählen, hätten wir keine Bedenken dagegen. Uns liegt daran, dass wir Rechtsklarheit bekommen. Das wäre für alle Seiten von Vorteil. In der Frage, wie wir dieses Ergebnis erzielen, sind wir flexibel. Wir möchten gern diesen Aspekt, der für alle Seiten, für das Land, für die Landwirtschaftskammer, aber vor allem natürlich für die zu betreuenden Betriebe, von Vorteil ist, geregelt haben.

Dr. Bernd von Garmissen: Eine Aufzählung hätte durchaus einen gewissen Charme, aber auch Nachteile. Vor drei Jahren standen Wolfsrissbegutachtungen noch nicht zur Diskussion. Das MU hat dann ganz plötzlich gebeten, diese Aufgabe wahrzunehmen. Bei einer Aufzählung müsste,

wenn künftig wieder eine solche Bitte an uns herangetragen würde, das Gesetz geändert werden.

In unserem Formulierungsvorschlag haben wir bewusst nicht auf das ML, sondern auf das „für die jeweilige Auftragsangelegenheit zuständige Ministerium“ abgestellt. Wir haben auch eine rechtliche Prüfung vorgenommen. Bei den Landkreisen ist eine Mischung der Aufgaben zulässig. Warum soll dies der als Körperschaft öffentlichen Rechts ähnlich aufgestellten Landwirtschaftskammer nicht möglich sein? Die Bestimmung des § 23 a lässt unseres Erachtens ohnehin mehr Möglichkeiten zu, als dies das Grundrechtliche erzwingen würde.

Wir schlagen vor, eine entsprechende Regelung aus Gründen der Praktikabilität etwas allgemeiner zu halten. Aktuell sind die Aufgaben nach dem Konsumcannabisgesetz hinzugekommen, und wir stehen vor zahlreichen Transformationsvorhaben. Vor diesem Hintergrund können einige interessante, wichtige und notwendige Aufgaben kommen. Wird die Ausnahmeregelung etwas allgemeiner formuliert, hat dies den Vorteil, dass schnell reagiert werden kann. Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass eine Aufzählung besser wäre, als keine Regelung zu treffen mit der Folge, dass wir irgendwann wieder darüber diskutieren müssen, ob Ausnahmen überhaupt möglich sind. Zweifel daran, dass Ausnahmen möglich sind, würden mit einem solchen Satz grundsätzlich ausgeräumt.

Was die Pensionslasten angeht, waren wir von der vorgesehenen Verordnungsermächtigung überrascht. Wir hatten diesbezüglich keinerlei Vorahnungen. Sie stand plötzlich im Entwurf. Die Gespräche sind, wie gesagt, nicht gescheitert, und sie sind aus meiner Sicht auch nicht unterbrochen. Wir sind derzeit mit vielen Fragestellungen befasst und hatten deshalb sozusagen aus Kapazitätsgründen eine kurze Gesprächspause. Ich hatte die Vermutung, dass die Verordnungsermächtigung aufgenommen werden soll, weil das Kammergesetz ohnehin gerade angefasst wird.

Wir plädieren sehr dafür, dass wir - zumal es um unsere Beamtinnen und Beamten geht - den Versuch fortsetzen dürfen, die Gespräche gleichberechtigt zu führen. Wir wissen natürlich, dass wir auf das ML und das MF angewiesen sind, wenn es darum geht, eine Regelung hinzugekommen. Aber wir sollten das Vertrauen ineinander haben, dass wir eine Verwaltungsvereinbarung ohne einseitige rechtliche Grundlage hinbekommen.

Abg. Pascal Leddin (GRÜNE): Wie kurz standen oder stehen Sie bei den Gesprächen vor einem Ergebnis? Wäre noch in diesem Jahr oder im kommenden Jahr eine Vereinbarung möglich gewesen? Wie weit lagen Ihre Positionen auseinander?

Dr. Bernd von Garmissen: Die Frage kann ich sogar in Zahlen relativ gut beantworten. Das Kammergesetz wurde immer wieder geändert, ohne diese Problematik zu erkennen. Die Zuschüsse, die das Land an die Landwirtschaftskammer zahlt, sind geändert worden. Bis 2017 gab es eine pauschale Beteiligung des Landes in Höhe von 30 %. Das ist geändert worden. Jetzt gibt es die Anlage 4, und bestimmte Aufgaben der Kammer werden gänzlich finanziert, während andere Aufgaben die Landwirtschaftskammer ganz für sich macht. Die Auftragsangelegenheiten haben erheblich zugenommen. Etwa 400 Kolleginnen und Kollegen sind ausschließlich im Auftrag des Landes Niedersachsen tätig. Dabei geht es im Wesentlichen um Agrarförderung und Prüfdienste etc.

Das ist eine nicht einfache Materie, die sich auch durch Verordnung nicht schneller klären lässt.

Wir sind eigentlich schon sehr weit. Wir meinen, nachweisen zu können, dass eine Beteiligung des Landes an den Pensionslasten in Höhe von 72 % angemessen ist, während das Land wohl der Meinung ist, dass dies 68 % seien. Jeder Prozentpunkt bedeutet, gerade für eine Körperschaft wie die Landwirtschaftskammer, eine große Zahl. Aus meiner Sicht waren wir in konstruktiven - auch in durchaus klaren - Gesprächen. Man musste die Zahlen und Argumente auf den Tisch legen. Aber wir standen und wir stehen nicht vor dem Scheitern. Wir fänden es, was den Stil des Miteinanders angeht, besser, wenn wir den Weg fortsetzen dürften, den wir eingeschlagen haben.

Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- *Heiner Beermann, Vizepräsident*

Heiner Beermann: Vielen Dank für die Einladung. Für die Forstpartie ist wichtig, dass sich die Belastungen nach Inkrafttreten des neuen Kammergesetzes nicht erhöhen. Wir sind sehr durch Kalamitäten, durch Borkenkäfer, durch Stürme, gebeutelt und könnten es nicht hinnehmen, wenn sich die Belastungen durch das neue Kammergesetz erhöhen würden.

Gestatten Sie mir, an dieser Stelle das Prinzip der Kammerberatung kurz zu erläutern. Zunächst ist zu konstatieren, dass im bundesweiten Vergleich das Modell der Privatwaldbetreuung, wie wir es kennen, als Erfolgsmodell angesehen wird. Das erleben wir in Diskussionen mit Berufskollegen immer wieder. Eine Betreuung und Beratung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ehrenamtlicher Beteiligung schafft Vertrauen. Die Kammer wird als Institution wahrgenommen, die altbewährt über alle Zweifel erhaben ist, das heißt als verlässlich, fachkompetent und neutral, was sich insbesondere beispielsweise auch im Holzverkauf beim Aufmaß ausdrückt. Wir haben es hier mit einer Institution zu tun, die letzten Endes das Maß aller Dinge, nämlich die Menge, festsetzt, nach der der Preis ermittelt wird. Das allein rechtfertigt bei vielen schon, dass dies so bleiben sollte, wie es derzeit ist.

Hinzu kommt ein großer Anspruch an kompetente Beratung. Immer mehr Waldbesitzer haben mittlerweile einen urbanen Hintergrund, sodass auch hier der Bedarf an Beratung steigt. Wie ein aktuelles Forschungsergebnis ergab, ist festzustellen, dass nicht nur die Waldbesitzer, sondern auch die Förster mit ihrem Job zufrieden sind.

Als Vertragspartner der Landwirtschaftskammer spielen die Forstbetriebsgemeinschaften in der praktischen Umsetzung vor Ort eine große Rolle. In diesen Forstbetriebsgemeinschaften sind, je nach Region, 70 bis 80 % aller Waldbesitzer und ein etwa gleich hoher Anteil an Fläche zusammengefasst. Diese Forstbetriebsgemeinschaften sind Vertragspartner der Landwirtschaftskammer, die gemeinsam festlegen, wie groß die Reviere sein sollten. Die Aufgaben der Förster in den jeweiligen Forstbetriebsgemeinschaften bzw. in den Bezirken der Forstbetriebsgemein-

schaften umfassen im Wesentlichen drei Teilbereiche. Es ist gerade über Mischformen gesprochen worden. Auch bei der praktischen Beförderung ist dies zu sehen. Ca. 30 % der Arbeitszeit werden für Beratung aufgewandt. „Beratung“ heißt in diesem Fall, dass eine Auftragsangelegenheit des Landes übernommen wird. Die Beratung der Waldbesitzer, die, wie gesagt, mehr denn je vonnöten ist, erfolgt kostenlos. Bei dieser Beratung wird über die Bewirtschaftung des Waldbestandes, über im Rahmen des Klimawandels standortgerechte zukunftssträchtige Baumarten diskutiert. Es werden Informationen über forstliche Fördermöglichkeiten vermittelt. Außerdem werden, da über 50 % aller Waldflächen einen Schutzstatus haben - entweder Naturschutz oder Landschaftsschutz -, die Einschränkungen in diesen Gebieten dargestellt.

Etwa 55 % der Arbeitszeit entfallen auf die Betreuung. Hier geht es konkret darum, dass der Kammerförster, als Dienstleister von der FBG bezahlt, nicht nur praktische Beratungsempfehlungen ausspricht, sondern auch durch das Auszeichnen und durch die Überwachung der Holzerte die Waldbesitzer unterstützt, die bei Neuanpflanzungen insbesondere notwendigen Pflegemaßnahmen und Läuterungen und, auf die FBG bezogen, Weiterbildungsmaßnahmen und Exkursionen begleitet und dabei praktische Beratungstätigkeit wahrnimmt.

Die restlichen 15 % der Arbeitszeit beziehen sich in erster Linie auf Förderung, die nicht Gegenstand des pauschalen Beratungsvertrages ist, sondern für die Kammer Gebühren aufbringt. Förderung ist ein ganz wichtiger Punkt. Denn mit Förderung werden Waldumbau und Waldneubegründung organisiert. Hier geht es um Ansprüche, die die Gesellschaft heute hat, die wir als Waldbesitzer natürlich nachvollziehen, nämlich standortgerechte Baumarten und vor allem Mischwälder mit entsprechenden Laubholzanteilen einzubringen.

Ich sagte vorhin, dass diese Beratung für 70 bis 80 % der Flächen bzw. von 70 bis 80 % der Waldbesitzer in Anspruch genommen wird. Kurz zur Erläuterung: Die fehlenden etwa 20 % beziehen sich einerseits im Kleinstprivatwald auf Waldflächen, die sich an Höfen, an Resthöfen, in Feldgehölzen oder an Grabenrändern befinden, und andererseits auf den Großwaldbesitz, der sich nicht unbedingt von der Kammer beraten lässt, sondern Privatverträge hat.

Zu den Forstbetriebsgemeinschaften ist noch zu sagen, dass auch hier eine finanzielle Unterstützung erfolgen muss. Denn es werden auch soziale Komponenten berücksichtigt. Die Kleinst- und Kleinprivatwaldflächen - immerhin sind 45 % der Waldbesitzer hier einzuordnen - mit Größen von 5 bis 10 % könnte man nicht halbwegs wirtschaftlich handhaben, wenn es nicht die Struktur der Forstbetriebsgemeinschaften gäbe.

Die Beförderung durch die Landwirtschaftskammer garantiert, dass über Informationen durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt immer der aktuelle Stand der Wissenschaft vermittelt wird. Gerade im Zusammenhang mit dem Klimawandel erleben wir eine Dynamik, die es mit sich bringt, dass die eine oder andere Gewissheit, die wir in der Waldbewirtschaftung Jahre und Jahrzehnte vor uns her getragen haben, über den Haufen geworfen wird. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass nicht nur monotone Fichtenwälder sterben, sondern insbesondere auch - das macht uns allen sehr viel Sorge - Buchen- und Eichenwälder.

Um die Zukunft zu meistern, müssen wir hier offen sein, und wir müssen neue Informationen schnell umsetzen. Hierbei sind wir auf dem richtigen Weg.

Ca. 20 % der Privatwaldbesitzer in Niedersachsen nehmen an einem bundesweiten Extensivierungsprogramm, nämlich dem klimaangepassten Waldmanagement, teil. Abgesehen davon, dass man sich mit dem Förster darüber austauscht, ob das für den jeweiligen Betrieb Sinn macht oder nicht, wird im Zuge der angebotenen Dienstleistung auch der eine oder andere Habitatbaum angezeichnet, der zum Programm gehört.

Nun noch eine kurze Bewertung der von Frau Staudte in der letzten Woche vorgestellten Bundeswaldinventur, hier auf Niedersachsen bezogen. Auch hier sind wir auf einem guten Weg. Frau Staudte hat den gesamten Wald beziffert. Aber wenn man einmal den Landeswald und den Bundeswald herausnimmt, wo wir schwerpunktmäßig Kalamitäten zu verzeichnen haben - im Harz und im Solling -, und sich auf den Privatwaldanteil konzentriert, haben wir einen eindeutigen, relativ großen Zuwachs an Waldvorräten. Insofern ist klar, dass wir uns auf dem richtigen Weg befinden und auch mit ökologischen Themen punkten können. Denn wir haben mittlerweile einen so hohen Laubholzanteil, dass hier und da der Wert von 50 % überschritten wird.

Abschließend die Bitte, dass wir gemeinsam Rahmenbedingungen erarbeiten und Sie für die Rahmenbedingungen sorgen, die uns den Erfolg der letzten Jahre beschert haben. Wir sollten gemeinsam so weitermachen. Wir sind auf dem richtigen Weg.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Ich habe eine Frage, die nicht unbedingt mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Kammergesetzes zu tun hat. Sie sagten zu Beginn Ihrer Ausführungen, dass viele Waldbesitzer gern die Dienstleistung des Kammerförsters in Bezug auf das Aufmaß in Anspruch nehmen. Habe ich das richtig verstanden, dass die Unbestechlichkeit im Zusammenhang mit dem Aufmaß ist für viele tatsächlich ein relevanter Faktor ist?

Heiner Beermann: Ja.

Niedersächsischer Landesrechnungshof

Anwesend:

- Dr. Berend Lindner, Mitglied des Senats

Dr. Berend Lindner: Ich danke im Namen des Landesrechnungshofs zunächst für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dieser Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Sie wissen, dass der Landesrechnungshof aufgrund durchgeführter Prüfungen aus der Vergangenheit Prüfungserkenntnisse zur Landwirtschaftskammer hat. Diese Prüfungserkenntnisse haben wir dem Landtag zuletzt mit dem Jahresbericht 2021 - Landtagsdrucksache 18/9350; Seiten 209 ff. und 216 ff. - vorgestellt. Auf diese Prüfungserkenntnisse werde ich im Rahmen meiner Stellungnahme Bezug nehmen.

Bei meiner Stellungnahme selbst werde ich mich der Praktikabilität halber an dem vorliegenden Gesetzentwurf orientieren.

Ich beginne mit § 7 Abs. 1 Satz 3 des Kammergesetzes, also mit der beabsichtigten Änderung der Definition der Hauptberuflichkeit, für die mit mindestens 50 % bzw. 19 Wochenstunden künftig eine niedrigere Schwelle vorgesehen ist.

Wir befürworten diese Änderung, weil damit die Wählbarkeit von Teilzeitbeschäftigten in die Kammerversammlung gefördert wird. Gleichzeitig hat die beabsichtigte Änderung aber keine monetären Auswirkungen für das Land und ist deshalb aus unserer Sicht unproblematisch.

Zu dem neuen § 23 a, der eingefügt werden soll und wonach künftig die Besetzung von wesentlichen Leitungsfunktionen in der Kammer für die Auftragsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem übergeordneten Ministerium erfolgen soll.

Der Landesrechnungshof unterstützt jede Regelung, die die Fachaufsicht der Ministerien stärkt, grundsätzlich; insbesondere dann, wenn sie von der Kammer mitgetragen werden kann.

Grundsätzlich ist, wie bereits ausgeführt worden ist, zu beachten, dass die Landwirtschaftskammer einen immer größeren Teil der Aufgaben der staatlichen Agrarverwaltung übernommen hat, die dort konzentriert worden sind. In der Vergangenheit hat der Rechnungshof bei seinen Prüfungen festgestellt, dass das in § 23 a in der geltenden Fassung, der zu § 23 b werden soll, geforderte Gebot der Trennung zwischen Auftragsangelegenheiten auf der einen Seite und Selbstverwaltungsangelegenheiten auf der anderen Seite nicht immer stringent durchgehalten wurde. Wir haben das im Jahresbericht 2021 am Beispiel der sogenannten Düngbehörde dargestellt. Ferner haben wir festgestellt, dass die Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten insbesondere des ML erheblich eingegrenzt sind. Deshalb begrüßen wir grundsätzlich jede Stärkung der ministeriellen Fachaufsicht.

Was die von der Kammer vorgeschlagene Änderung des neuen § 23 a angeht, hält der Landesrechnungshof, wie bekannt, eine solche Änderung für nicht geboten. Vielmehr sprechen wir uns für eine klare Trennung zwischen Auftragsangelegenheiten und Selbstverwaltungsangelegenheiten aus.

Zu der beabsichtigten Änderung der §§ 27 und 29 des Kammergesetzes. Zum einen geht es um die Änderung der Bemessungsgrundlage, für die auf den Grundsteuermessbetrag abgestellt werden soll, und zum anderen um die Änderung des Beitragseinzugsverfahrens weg von der Finanzverwaltung hin zur Kammer selbst.

Wir halten die beabsichtigten Änderungen dann und insofern für unkritisch, wenn und soweit sichergestellt ist, dass keine Landesmittel für die Aufwendungen zur Deckung des Aufwandes der Kammer für den Einzug des Beitrags verwendet werden. Bisher waren an die Finanzverwaltung 4 % abzuführen. Für das Jahr 2024 geht es hierbei nach den mir vorliegenden Zahlen immerhin um einen Betrag von 1,09 Millionen Euro. Das dürfte nach unserer Einschätzung für die Kammer auskömmlich sein.

Zu der in § 31 des Kammergesetzes vorgesehenen Verordnungsermächtigung.

Der Landesrechnungshof hat das Thema der Pensionslastenverteilung umfangreich geprüft. Unsere Prüfungsergebnisse sind in den Jahresbericht 2021 eingeflossen. Damals war die wesentliche Feststellung unserer Prüfung, dass das Land und die Kammer bereits seit über zwei Jahrzehnten beabsichtigen, die Pensions- und Beihilfelasten für die Beamtinnen und Beamten, die im Zuge der Verwaltungsmodernisierung 2005 vom Land zur Kammer gewechselt sind, verursachungs- und periodengerecht zu verteilen.

Bei unseren Prüfungen, die dann in den Jahresbericht 2021 gemündet sind, haben wir festgestellt, dass bis dato eine verbindliche Regelung, wie man die Pensionslasten gerecht verteilt, fehlte. Außerdem haben wir festgestellt, dass die Abrechnung ohne Rechtsgrundlage und nicht verursachungsgerecht zulasten des Landes erfolgt ist.

Der Haushaltsausschuss hat mit Beschluss vom 14. September 2021 - Drucksache 18/9924; Nr. 26 - festgestellt, dass eine verbindliche Regelung, die die Pensionslasten zwischen Land und Kammer gerecht verteilt, immer noch fehlte. Er hat die Erwartung formuliert, dass bis zum 31.03.2022 innerhalb der Landesregierung eine transparente und nachvollziehbare Regelung abgestimmt wird.

In den Jahren 2022 und 2023 hat der Haushaltsausschuss zur Kenntnis nehmen müssen, dass jeweils keine Einigung erzielt worden ist.

In diesem Jahr hat die Landesregierung mit Unterrichtung vom 2. April 2024 - Drucksache 19/3921 - mitgeteilt, dass es immer noch kein Einvernehmen gibt.

Aus der Sicht des Rechnungshofs ist eine Verordnungsermächtigung ein gangbarer Weg unter mehreren denkbaren Wegen. Es gibt mit der Verordnungsermächtigung eine Tür, durch die man schreiten kann, aber es gibt keine Verpflichtung, wirklich durch diese Tür zu gehen. Es handelt sich lediglich um eine Option von mehreren.

Aufgrund der von mir dargestellten Vorgeschichte ist es für den Rechnungshof nachvollziehbar, dass die Landesregierung bzw. das Parlament als Rechtssetzer mit diesem Gesetzentwurf tätig wird.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Sie sagten zu § 23 a bzw. zu § 23 b, dass der Landesrechnungshof für eine klare Trennung zwischen Auftragsangelegenheiten und Selbstverwaltungsangelegenheiten sei. Sie haben ja die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vernommen, die sich an dieser Stelle eine Änderung wünscht. Wie bewerten Sie diesen Änderungswunsch?

Dr. Berend Lindner: Der Landesrechnungshof hat seinerzeit auf der Grundlage des geltenden Rechts geprüft, das das Trennungsgebot klar vorsieht. Dem Rechnungshof ist es wichtig, dass das Land nicht für Kostenbelastungen aufkommt, die an anderer Stelle - in diesem Fall aufgrund von Selbstverwaltungstätigkeiten - entstanden sind. Dass dieses Trennungsgebot - zumindest im Prüfungszeitraum - nicht stringent eingehalten worden ist, hat für das Land zu Belastungen geführt.

Dem Landtag bleibt es natürlich unbenommen, zu entscheiden, dass das Land die Pensionsverpflichtungen komplett oder in größerem Umfang als bisher für die Kammer übernimmt. Dies muss dann aber klar und eindeutig geregelt werden. Bisher hat der Gesetzgeber eine solche Regelung nicht getroffen. Und wir richten uns natürlich immer nach dem geltenden Recht und achten mit Argusaugen darauf, dass das Land nicht sozusagen benachteiligt wird.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Sie sagten zum Schluss Ihrer Stellungnahme in Bezug auf § 31, eine Verordnungsermächtigung sei ein gangbarer Weg von mehreren. Sie haben doch sicherlich an andere Wege gedacht. Welche Wege wären naheliegender Weise denkbar?

Dr. Berend Lindner: Der zweite gangbare Weg wäre eine Vereinbarung. Über mehrere Jahre hat man versucht, eine Vereinbarung zu treffen, ist bislang aber nicht zu einem Ergebnis gekommen.

Nach meinem Eindruck steht das Ministerium bzw. die Landesregierung jetzt auf dem Standpunkt: Wir haben verhandelt und wollen nun zumindest eine andere Option haben. - Der Haushaltsausschuss hat, wie ausgeführt, 2021 die Abstimmung einer transparenten und nachvollziehbaren Regelung innerhalb der Landesregierung verlangt; und zwar mit einer Frist im Jahre 2022. Der gesetzte Termin liegt nun auch schon wieder zweieinhalb Jahre zurück. Eine Vereinbarung wäre auch weiterhin ein möglicher Weg.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE): Was halten Sie, was das Gebot der Trennung von Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten betrifft, von dem Vorschlag, spezielle Aufgaben im Interesse einer effizienteren Verwaltung von einer Person wahrnehmen zu lassen, um auch für das Land Geld zu sparen? Wie bewerten Sie die wenigen Ausnahmen, die vorhin angesprochen wurden?

Dr. Berend Lindner: Nach dem geltenden Recht ist eine klare Trennung erforderlich. Wie diese vorzunehmen ist, steht nicht im Gesetz. Diesbezüglich besteht also ein gewisser Gestaltungsspielraum. Aber die Trennung muss nachvollziehbar und transparent sein. Und das war bisher nicht der Fall. Wir nehmen nicht Stellung zu hypothetischen Überlegungen, sondern immer auf der Grundlage von Prüfungserfahrungen. In der Vergangenheit gab es eine klare gesetzliche Regelung, die aber nicht eins zu eins umgesetzt worden ist.

Wenn der Gesetzgeber Ausnahmen vornehmen will, muss er bedenken, dass die Trennung hinsichtlich der Pensionslasten noch ein bisschen schwieriger wird, weil das Feld noch unübersichtlicher wird. Es kommt immer auf die Ausgestaltung an. Es gibt einen Spielraum sowohl für den Gesetzgeber als auch für den Rechtsanwender im Rahmen der jeweils geltenden Regelung. Man wird sich dann den konkreten Fall anschauen müssen.

Tagesordnungspunkt 2:

Das Tierwohl in der Nutztierhaltung durch Entbürokratisierung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes fördern

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5310](#)

direkt überwiesen am 18.09.2024

AfELuV

Einbringung des Antrags

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU) legt dar, der Antrag befasse sich mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz, das im August 2023 in Kraft getreten sei. Häufig träten bei der Umsetzung neuer Gesetze in der Praxis Probleme auf. Dies sei auch bei dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz der Fall. Die CDU-Fraktion habe in diesem Zusammenhang drei Punkte aufgegriffen.

Zum einen gehe es um das sogenannte Downgrading, also darum, dass Produkte aus höheren Haltungsstufen herabgestuft würden. Dies sei nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz möglich. Das Gesetz begrenze den Anteil höherer Haltungsformen allerdings auf 20 %, was sich in der Praxis als schwierig erwiesen habe und im Ergebnis sogar dazu führe, dass Lebensmittel vernichtet werden müssten.

Zum anderen gehe es der CDU-Fraktion um die bürokratischen Auflagen, die das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz in den §§ 7, 11, und 14 vorsehe. Der Abgeordnete verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Ausschuss in seiner 42. Sitzung am 11. September 2024 bereits eine Anhörung zu dem Thema Entbürokratisierung durchgeführt hatte.

Er betont, dass der Antrag mit seinen Forderungen große Bedeutung für die Land- und Ernährungswirtschaft habe.

Verfahrensfragen

Abg. Moorkamp regt an, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten. Im Interesse einer Verschlankung der Beratungen wäre die CDU-Fraktion mit einer schriftlichen Unterrichtung einverstanden.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) schließt sich der Anregung, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten, an. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Tagesordnungspunkt 3:

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** hat diesen Punkt zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.
